Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsbeiräte, Ortsteilbeauftragte und Ortssprecher

vom 29. Oktober 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

I. Ortsbeiräte

§ 1
Bildung von Ortsbeiräten, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) In den Ortsteilen der Stadt Bad Windsheim werden Ortsbeiräte gebildet.

(2) Grundsätzlich können nur in folgenden Ortsteilen Ortsbeiräte gewählt werden:

Berolzheim, Erkenbrechtshofen, Humprechtsau, Ickelheim, Külsheim, Lenkersheim, Oberntief, Rüdisbronn, Unterntief und Wiebelsheim

(3) [1]Der Ortsbeirat nimmt die besonderen Interessen des betreffenden Ortsteils gegenüber der Stadt wahr. [2]Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung örtlicher Angelegenheiten und auf Empfehlungen gegenüber dem Stadtrat. [3]Der Ortsbeirat unterstützt den Ortssprecher bzw. Ortsteilbeauftragten. [4]Selbständige Verwaltungsbefugnisse können dem Ortsbeirat nicht übertragen werden.

(4) [1]Örtliche Angelegenheiten i. S. des Absatzes 3 sind solche Angelegenheiten des gemeindlichen Aufgabenkreises, die wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind. [2]Hierzu gehören insbesondere die Erhaltung und Verwaltung des ehemaligen Ortschaftsvermögens.

§ 2
Zusammensetzung der Ortsbeiräte, Vorsitz im Ortsbeirat, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt je angefangene 75 Gemeindebürger des entsprechenden Ortsteils ein Ortsbeiratsmitglied, mindestens jedoch drei.

(2) [1]Stichtag für die Ermittlung der Gemeindebürger des Ortsteils und der Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist der 31.12. des der Kommunalwahl vorausgehenden Jahres. [2]Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindebürger der Ortsteile wird der Datenbestand des Einwohnermeldeamtes der Stadt Bad Windsheim zugrunde gelegt.

(3) Ortssprecher sind geborenes Mitglied des Ortsbeirats und zugleich dessen Vorsitzender.

(4) [1]Auf dem Ortsteil wohnende Stadtratsmitglieder sind geborene Mitglieder des Ortsbeirats, wenn sie nicht spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin der Ortsbeiratswahl schriftlich gegenüber dem ersten Bürgermeister den Verzicht erklärt haben. [2]Überschreitet die Zahl der auf einem Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder (Abs. 1), werden alle Sitze im Ortsbeirat durch eine Wahl (vgl. § 9) vergeben.

(5) [1]Für den Fall, dass kein Ortssprecher nach Art. 60a GO gewählt wurde, wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. [2]Der Vorsitzende des Ortsbeirats nimmt zugleich die Funktion und Aufgaben des Ortsteilbeauftragten (§§ 6 ff.) wahr.

(6) [1]Die Mitglieder des Ortsbeirates nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. [2]Für die persönliche Rechtsstellung der Mitglieder des Ortsbeirates gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 19, 20 und 20a GO. [3]Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gem. Art. 20 GO. [4]Sie sind bei der Amtseinführung über die Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 3
Entschädigung der Ortsbeiräte

[1]Die Ortsbeiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, welche der Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts festlegt. [2]Die Auszahlung der Aufwandentschädigung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 4
Sitzungsprotokolle

[1]Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist ein Kurzprotokoll anzufertigen. [2]Dieses ist der Stadt Bad Windsheim zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 5
Ortsbeirat und Stadtverwaltung

(1) [1]Der Ortsbeirat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf eine verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und dem ersten Bürgermeister sowie der Stadtverwaltung hinzuwirken. [2]Er darf örtliche Sonderinteressen nicht in einer Weise vertreten, die das Gesamtwohl der Stadt schädigt.

(2) [1]Zur Einsicht in Akten des jeweils betreffenden Ortsteiles bedarf der Ortsbeirat oder das von ihm beauftragte Mitglied der Genehmigung des Stadtrates. [2]Die Stadtverwaltung soll darauf bedacht sein, dem Ortsbeirat die zur Ausübung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. [3]Der Datenschutz ist zu beachten.

II. Ortsteilbeauftragte

§ 6
Funktion und Aufgaben der Ortsteilbeauftragten

(1) [1]Ortsteilbeauftragte sind für die Belange des betreffenden Ortsteils zuständig. [2]Die Stadtverwaltung wird dadurch in allgemeinen laufenden Fragen, die an Ort und Stelle geklärt werden können, nicht über das erforderliche Maß hinaus tätig.

(2) [1]Ortsteilbeauftragte sind örtlicher Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils. [2]Sie stellen den allgemeinen Kontakt zwischen dem Ortsteil und der Stadtverwaltung her. [3]Zu ihren den Aufgaben gehören insbesondere

- der Vorschlag von Maßnahmen, die im städtischen Haushalt für den jeweiligen Ortsteil aufgenommen werden sollen,
- die Durchführung und Organisation von Hand- und Spanndiensten, Überwachung der Einhaltung städtischer Satzungen und Verordnungen (z.B. Straßenreinigung, Räum- und Streupflichten) etc.,
- die Durchführung des Obstverstrichs,
- die Mitwirkung bei
    - der Instandhaltung der Feld- und Waldwege, der Wasserläufe von Gewässern III. Ordnung und der innerörtlichen Straßen
    - Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen
    - landwirtschaftlichen Erhebungen
    - Wahlen
    - Öffentlichen Bekanntmachungen
    - Festsetzung von Sondernutzungsgebühren im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung (z. B. für Holzlagerplätze, Krautgärten),
- die Information über Baugesuche nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gegeben ist (vgl. § 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat)
- Erstellung einer Prioritätenliste für die Sanierung der Flurwege rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Stadtbauamt.

(3) [1]Ortsteilbeauftragte erhalten eine Mitteilung über alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. [2]Sie werden zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen und können gehört werden, soweit dies zur Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des von ihnen vertretenen Gemeindeteils erforderlich ist und keine Rechte Dritter, gesetzliche Bestimmungen oder sonst schutzwürdige Interessen entgegenstehen; die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat bleiben unberührt.

(4) [1]Ortsteilbeauftragte können zu Belangen des von ihnen vertretenen Ortsteils Anträge stellen. [2]Diese sind schriftlich an den ersten Bürgermeister zu richten.

(5) Zu Beginn ihrer Amtszeit sind die Ortsteilbeauftragten über die Rechte und Pflichten zu belehren und – soweit sie nicht gewählte Stadtratsmitglieder sind – im Hinblick auf die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

§ 7
Entschädigung

[1]Ortssprecher und Ortsteilbeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld nach den Festlegungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. [2]Die Höhe der Entschädigungen nach Satz 1 legt der Stadtrat für die Dauer der Wahlzeit fest.

8
Versammlung der Ortsteilbeauftragten

[1]Nach Bedarf findet auf Einladung des ersten Bürgermeisters eine Versammlung der Ortsteilbeauftragten statt. [2]Zur Versammlung der Ortsteilbeauftragten werden die weiteren Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden eingeladen. [3]Auf Veranlassung des Ersten Bürgermeisters können auch Vertreter der Verwaltung beigeladen werden. [4]Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt und allen Beteiligten zeitnah übermittelt.

III. Gemeinsame Vorschriften

§ 9
Tätigkeitsbeginn und Amtszeit der Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten

(1) Die Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten nehmen ihre Tätigkeit am Tag ihrer Wahl auf.

(2) [1]Die Wahlzeit der Ortsbeiräte und Ortsteilbeauftragten endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrates. [2]Hat die Wahl der Ortsbeiräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden, endet die Wahlzeit mit Ablauf des Wahltages, spätestens am 30.09. des Jahres einer Stadtratswahl. [3]Konnte bis zum 30.09. noch keine Wahl stattfinden, bleibt der bisherige Ortsbeirat bis zur Neuwahl bestehen.

(3) [1]Die Amtszeit eines Ortsteilbeauftragten endet zusätzlich mit Ablauf des Tages, an dem ein Ortssprecher gem. Art. 60a GO gewählt wird (vgl. § 2 Abs. 3).

(4) [1]Sollte ein Ortssprecher gem. Art. 60a GO erst nach dem Ortsbeirat gewählt werden und ist die gewählte Person nicht bereits Mitglied des Ortsbeirates und ist der Ortsbeirat mit allen Mitgliedern besetzt, so scheidet der Ortsbeirat, der die wenigsten Wählerstimmen auf sich vereinigen konnte, aus dem Ortsbeirat aus. [2]Die Anzahl an Ortsbeiratsmitgliedern gem. § 2 Abs. 1 darf sich auch durch die Wahl eines Ortssprechers gem. Art. 60a GO nicht erhöhen.

§ 10
Wahl der Ortsbeiräte

(1) [1]In den Ortsbeirat können nur Gemeindebürger des jeweiligen Ortsteils gewählt werden, die zu Gemeindeämtern im Sinne des Art. 21 GLKrWG wählbar sind und gem. Abs. 5 selbst wahlberechtigt sind.

[2]Der nachträgliche Wegfall einer dieser Voraussetzungen hat das Ausscheiden aus dem Ortsbeirat oder als Ortsteilbeauftragter zur Folge. [3]Beim Ausscheiden eines gewählten Ortsbeiratsmitglieds rückt die mit der nächsthohen Stimmenzahl gewählte Person in den Ortsbeirat nach. [4]Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. [5]Die Zugehörigkeit zum Kreistag schließt eine Wahl als Ortsbeiratsmitglied nicht aus.

(2) [1]Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch Mehrheitswahl. [2]Für die Wahl des Ortsbeirates hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ortsbeiräte zu wählen sind. [3]Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. [4]Die Sitze im Ortsbeirat werden nach der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen. [5]Haben mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

(3) [1]Den Wahltermin setzt der erste Bürgermeister in Absprache mit den jeweiligen Ortsteilbeauftragten fest. [2]Die Abstimmung dauert mindestens drei zusammenhängende Stunden. [3]Die Möglichkeit einer Briefwahl besteht nicht.

(4) [1]Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag muss die Wahl ortsüblich bekannt gemacht werden. [2]Bis drei Wochen vor dem Wahltermin können bei der Stadtverwaltung schriftlich Wahlvorschläge eingereicht werden. [3]Die Wahlvorschläge müssen von den sich bewerbenden Personen unterschrieben sein. [4]Eine Liste mit allen sich bewerbenden Personen ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in dem jeweiligen Ortsteil auszuhängen.

(5) Wahlberechtigt sind die in dem betreffenden Ortsteil zum Zeitpunkt der Wahl mit Erstwohnsitz gemeldeten Gemeindebürger.

(6) Im Übrigen gelten für die Wahl die allgemeinen Grundsätze für Kommunalwahlen sinngemäß.

§ 11
Inkrafttreten

[1]Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Ortsteilbeauftragte und Ortsbeiräte vom 13. Mail 2020 außer Kraft.

Bad Windsheim, 29. Oktober 2026

STADT BAD WINDSHEIM

Philipp Flierl
Erster Bürgermeister